

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: **2 MB 2/14**
6 B 48/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn Jan Barg,
Gerhardstraße 85, 24105 Kiel
2. des Herrn Björn Sander
3. der Frau Ulrike Hunold,
Rantzauweg 19, 24149 Kiel

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte List und andere,
Chemnitzstraße 32 - 34, 24116 Kiel, - 544/13 LI13/ND -

g e g e n

die Landeshauptstadt Kiel - Die Oberbürgermeisterin -, Rechtsamt,
Fleethörn 9 - 17, 24103 Kiel, - 02 IV 145/13 -

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand: Kommunalrecht
Einstellung von Abrissarbeiten
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am
24. Januar 2014 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 6. Kammer - vom 16.12.2013 wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf

7.500,-- Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 16.12.2013 ist unbegründet. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), stellen das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten,

es zu unterlassen, bis zum Vorliegen des Bürgerbescheides über die Einstellung der Planung eines Möbelmarktzentrums auf dem Kleingartengelände Prüner Schlag / Brunsrade am Westring in Kiel und Aufhebung des Beschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 988 Abrissarbeiten auf dem Kleingartengelände Prüner Schlag / Brunsrade am Westring in Kiel vorzunehmen, zu genehmigen oder zu dulden und Abrissarbeiten zu unterbinden.

Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass kein sicherungsfähiger Anordnungsanspruch vorliegt. Die zur Begründung der Beschwerde dargelegten Gründe rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

Das von den Antragstellern initiierte Bürgerbegehren ist durch Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.2013 für zulässig erklärt worden. Nach § 16g Abs. 5 Satz 2 GO darf nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem

Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Erteilung und der Vollzug der Abrissgenehmigungen für die baulichen Anlagen rechtswidrig wären, die sich auf der in der Vergangenheit als Kleingartengelände genutzten Fläche befinden. Mit dem Abriss der Lauben wird das Ziel des Bürgerbegehrens, die Entscheidung über die Frage

„Soll die Planung für ein Möbelmarktzentrum auf dem Kleingartengelände Prüner Schlag / Brunsrade am Westring eingestellt und somit der Beschluss der Kieler Ratsversammlung und somit der Beschluss der Kieler Ratsversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 988 aufgehoben werden?“

weder rechtlich noch faktisch vereitelt. Das Bürgerbegehren wird auch nicht seines Sinnes beraubt.

§ 16g Abs. 2 Nr. 6 GO ist durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22.02.2013 geändert worden. Nach dem geänderten Wortlaut findet kein Bürgerentscheid statt über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Dem jetzigen Wortlaut ist deshalb zu entnehmen, dass die eingefügte Ausnahme vom Ausschluss eines Bürgerentscheides restriktiv auszulegen ist und deshalb Bürgerentscheid und Bürgerbegehren nur bei Entscheidungen über einen Aufstellungsbeschluss sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung zulässig sind. An Maßnahmen, die in keinem rechtlich bedeutsamen Zusammenhang hiermit stehen, ist die Antragsgegnerin somit nicht gehindert. Um solche Maßnahmen handelt es sich aber beim Abriss der Lauben, da dadurch die planungsrechtliche Situation nicht verändert wird.

Das im noch geltenden Bebauungsplan als Kleingartengelände überplante Gebiet wird nicht mehr als Kleingartengelände genutzt. Das Grundstück (Gemarkung Kiel-J, Flur 15, Flurstück 136) mit einer Fläche von 184.256 m² ist von der KiWi, Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH, an die Fa. Krieger Grundstück GmbH mit Vertrag vom 23.03.2012 verkauft worden. Die Eintragung in das Grundbuch ist noch nicht vorgenommen worden, jedoch ist das Grundstück bereits übergeben worden, die Rechtsverhältnisse zu den ehemaligen Nutzern der Kleingärten sind bis auf drei verbliebene Ausnahmen beendet, die ehemaligen Nutzer haben das Gebiet verlassen. Da eine Weiternutzung des Gebiets als Kleingärten weder von der

Eigentümerin noch von der Besitzerin des Grundstücks angestrebt wird, besteht kein Grund, die verfallenen und verfallenden baulichen Anlagen auf der Fläche zu belassen.

Beachtlich könnte die Fortsetzung bzw. die Einstellung der Grundstücksräumungsarbeiten i.S.d. § 16g Abs. 5 Satz 2 GO daher lediglich dann sein, wenn die Genehmigung der Abrissarbeiten und deren Vollzug als dem Bürgerbegehren „entgegen stehend“ anzusehen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Ziel des Bürgerbegehrens wird weder durch den Verbleib der Lauben und noch durch deren Nichtverbleib, also durch die Räumung der Grundstücksfläche nachteilig beeinflusst, da hierdurch keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die einen Bürgerentscheid leer laufen ließen. Die planungsrechtliche Situation des an die Fa. Krieger Grundstück GmbH verkauften und übergebenen Grundstücks wird weder durch die Erteilung der Abrissgenehmigungen noch durch deren Ausnutzung verändert. Verändert werden allein die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück. Ein Aufrechterhalten dieser tatsächlichen Verhältnisse erscheint nicht nur sinnlos, weil niemand die kleingärtnerische Nutzung auf den betroffenen Grundstücksflächen wiederaufnehmen will, sondern sogar untunlich, weil das Gebiet von Verfall, Wandalismus und Müllablagerungen bedroht ist. Ebenso untunlich wäre ein weiteres Zuwarten bis zum Termin des Bürgerentscheides am 23.03.2014, da die Räumungsarbeiten entweder bis zum Einsetzen der Nist- und Brutperiode am 01.03.2014 abgeschlossen oder bis zum Spätherbst verschoben werden müssten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG. Dabei setzt der Senat den Streitwert abweichend von der Bestimmung durch das Verwaltungsgericht auf 7.500 € fest (die Hälfte des für Bürgerentscheide vorgesehenen Streitwertes von 15.000 €, vgl. Tz. 22.6 des Streitwertkataloges 2013).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Thomsen

Dr. Böttcher

Dr. Engelbrecht-Greve

Präsidentin des OVG

Richter am OVG

Richter am OVG



Ausgegeben
Schleswig, den 24. Jan. 2014
Haverland
als OVG-Richter am OVG, Schleswig-Holst.
Verwaltungsgericht